

75. Ist ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil auch dann als vollstreckbarer Schuldtitel, der den Gläubiger zur Anfechtung berechtigt, anzusehen, wenn die geforderte Sicherheit nicht geleistet ist?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898 § 2.

R.P.D. § 751 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1925 i. S. B. (Bekl.) w. L. (Gl.).  
VI 460/24.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, als vollstreckbarer Schuldtitel, der nach § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898 den Gläubiger zur Anfechtung berechtige, sei ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil auch dann anzusehen, wenn — wie im vorliegenden Falle — die geforderte Sicherheit nicht geleistet ist. Das Gesetz unterscheide nicht; die Leistung der Sicherheit sei nur Voraussetzung für die Durchführung der Vollstreckung auf Grund des Titels. Obgleich die Revision in dieser Hinsicht keinen Angriff erhoben hat, ist von Amts wegen eine Nachprüfung der, soweit ersichtlich, vom Reichsgericht bisher noch nicht entschiedenen Frage geboten. Sie führt zur Billigung der Auffassung des Vorberichters.

Zwar findet sich in der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte wie auch im Schrifttum (insbesondere Hartmann-Meikel, Anfechtungsgesetz, 6. Aufl., S. 104; vgl. über den Stand der Meinungen Note 1 daselbst) die Ansicht vertreten, wenn ein Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt sei, so müsse der Anfechtungskläger den Nachweis der Leistung der Sicherheit erbringen, weil andernfalls die Bedingung der Vollstreckbarkeit nicht eingetreten sei. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Im Schrifttum hat sich namentlich Jaeger (Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses, S. 130, Anm. 19 zu § 2 AnfG.) dagegen gewendet. Er legt zutreffend dar, daß es zur Verfolgbarkeit des Anfechtungsanspruchs einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels (§§ 724 flg.

BPD.) nicht bedarf und daß noch weniger vom Anfechtungskläger verlangt werden kann, er müsse die Erfüllung der erst hinter dem Erfordernis der Vollstreckungsklausel in Betracht kommenden Voraussetzungen des tatsächlichen Beginns der Zwangsvollstreckung dartun, die in den §§ 750 bis 752 BPD. — hier steht § 751 Abs. 2 in Frage — bezeichnet sind. In den Motiven zu § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 (mitgeteilt bei Hartmann-Meikel a. a. O. S. 97 flg.) ist ausdrücklich gesagt: „Es genügt das Vorhandensein des vollstreckbaren Schultitels; daß derselbe mit der Vollstreckungsklausel versehen sei, erscheint nicht geboten.“ Auch hat der erkennende, früher als der VII. bezeichnete Senat bereits ausgesprochen, daß für die Anfechtung die Vollstreckungsklausel als Erfordernis nicht vorgeschrieben ist (Urteil VII 321/15 vom 21. Januar 1916). Daraus ist zu folgern, daß der Gesetzgeber das Vorhandensein eines solchen Schultitels, der den Gläubiger, ohne eine weitere Handlung seinerseits, zur Durchführung der Zwangsvollstreckung berechtigen würde, nicht hat erfordern wollen. Von den im § 2 AnfG. für die Zulässigkeit der Anfechtung vorgesehenen beiden Fällen, daß entweder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder daß anzunehmen ist, sie würde zu einer solchen nicht führen, kann bei einer Anfechtung ohne Erwirkung der Vollstreckungsklausel selbstverständlich nur der zweite in Frage kommen. Hier wäre es offensichtlich ohne jeden praktischen Wert, wollte man die Vollstreckungsklausel als Voraussetzung der Anfechtung erfordern. Dasselbe ist aber auch bezüglich der Leistung einer Sicherheit zu sagen, die zwar gemäß § 751 Abs. 2 BPD. vom Gläubiger vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuweisen ist, zu der aber kein Anlaß besteht, wenn eine Durchführung der Vollstreckung gar nicht beabsichtigt wird. Dabei ist hervorzuheben, daß die Anfechtung keineswegs ein Akt der Zwangsvollstreckung ist, vielmehr lediglich zu deren Vorbereitung dient, indem sie die Ausdehnung des Kreises derjenigen Gegenstände ermöglicht, welche der gegenüber dem Schuldner, nicht gegenüber dem Anfechtungsbeklagten zu betreibenden Vollstreckung unterliegen. Dies hat das Reichsgericht mehrfach grundsätzlich ausgesprochen (RGZ. Bd. 41 S. 91, Bd. 57 S. 105, Bd. 68 S. 139, 140).

Die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, daß im § 2

AnfG. zwischen den Arten der vollstreckbaren Schuldtitel nicht unterschieden werde, ist ebenfalls geeignet, die hier vertretene Ansicht zu stützen. Auch die Sondervorschrift im § 10 AnfG. kennt keinen Unterschied der vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel (vgl. RRG. Bd. 96 S. 338).

Weiter kommt noch folgende Erwägung hinzu: Nach der Gegenmeinung würden solche Rechtsuchende, die aus Mangel an Mitteln zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehindert sein, ihre Anfechtungsansprüche zu verfolgen. Die Verzögerung könnte ihnen leicht Schaden bringen, und zwar einerseits bezüglich der Wahrung der im § 3 Nr. 2—4 AnfG. vorgesehenen Fristen, wobei, wenn der um den vollstreckbaren Titel zu führende Rechtsstreit lange Zeit dauert, möglicherweise auch die Schutzvorschrift des § 4 AnfG. versagen könnte, andererseits im allgemeinen schon deshalb, weil in Anfechtungssachen aus wirtschaftlichen Gründen Eile geboten zu sein pflegt. Eine derartige Benachteiligung unbemittelter Parteien kann keinesfalls in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.

Nach alledem ist der Stellungnahme des Oberlandesgerichts zu der erörterten Rechtsfrage beizustimmen. . . .